

## Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen dem

**Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau**

und

Einzelperson

Ehepaar<sup>1</sup>

Die weibliche Form wird aus Gründen einfacher Lesbarkeit verwendet, gilt aber auch für die männliche Form. Betreuungs- und Wohnvertrag / 2019

Ehepartnerin/Ehepartner

Name, Vorname		
Adresse		
PLZ / Ort		
Geburtsdatum		
Schriftenort		
Heimatort		

### Rechtsvertretung

Es wird empfohlen, für den Fall des Eintretens einer Urteils-, bzw. Handlungsunfähigkeit eine Vertrauensperson zu bezeichnen. Diese ist mit den nötigen Vollmachten auszustatten. Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist berechtigt, bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit einer Bewohnerin deren Post an die bezeichnete Vertrauensperson weiterzuleiten. Zeichnet sich ab, dass die Urteilsunfähigkeit länger dauert oder bleibend ist und keine Vertrauensperson festgelegt wurde, wird die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verständigt. Sollte die Bewohnerin nicht in der Lage sein, die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Alters- und Pflegezentrum Waldruh selbst zu erledigen, so ist von ihr eine Person dazu zu bevollmächtigen.

Name, Vorname		
Adresse		
PLZ / Ort		
Telefon		

### Rolle der bevollmächtigten Person

im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person

Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenenschutzbehörde

Ehegatte oder eingetragener Partner

jene Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leitet. (Gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen.)

<sup>1</sup> Bei Ehepaaren wird ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufgeführt. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er von beiden Partnern unterschrieben werden - dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

## Einzugsdatum

**Eintrittsdatum:**

## Unterkunft

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewohnt die Bewohnerin das Zimmer Nr.

Einzimmer       Zweierzimmer      im Wohnbereich

## Vorauszahlung

Beim Einzug ist von der Bewohnerin eine Vorauszahlung gemäss Taxordnung zu leisten. Der Betrag muss am Eintrittstag überwiesen sein (Beleg) oder bar bezahlt werden. Sollte die Vorauszahlung nicht geleistet sein, behalten wir uns das Recht vor, die Aufnahme zu verschieben. Die Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung verrechnet, jedoch nicht verzinst.

## Arztauskünfte

Die Bewohnerin ermächtigt mit diesem Vertrag den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin, alle für die Pflege und Betreuung relevanten Angaben über den Gesundheitszustand an das Pflegeteam weiterzugeben. Weiter ermächtigt die Bewohnerin das Alters- und Pflegezentrum Waldruh, die ärztlichen Angaben für die vom KVG (Krankenversicherungsgesetz) geforderte Bedarfsabklärung und Leistungserfassung zu verwenden.

## Umgang mit Bewohnerdaten

Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und pflegerischen Informationen der Bewohnerin, welche das Alters- und Pflegezentrum Waldruh aufbewahrt und je nach ärztlicher, pflegerischer oder anderer Notwendigkeit laufend aktualisiert werden, werden nach den Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes behandelt.

Einsicht in diese Daten haben nur die dazu berechtigten Mitarbeiterinnen. Die Bewohnerin hat das Recht, ihre eigenen Daten einzusehen.

Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Diese dient der Überprüfung der Rechnungsstellung, dem Controlling und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren.

Die Bewohnerin kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh zur Auskunft und Datenweitergabe an ihr nahestehende Personen ermächtigen und verpflichten.

## Vertragsdauer und Auflösung/ Kündigungsfrist

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Seiten — unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen, auf einen beliebigen Termin, schriftlich aufgelöst werden.

Bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Erfolgt der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin, wird ab vorgesehendem Eintrittsdatum bis zur Wiederbelegung oder bis Ende Kündigungsfrist des Zimmers die Reservationstaxe verrechnet. Bei Nichteinhaltung von vertraglichen Bestimmungen, bei Zahlungsausständen nach erfolgloser Mahnung oder bei grober Missachtung von Grundsätzen des Zusammenlebens kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh nach schriftlicher Verwarnung eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen aussprechen.

## Rechtsgrundlage

Dieser Betreuungs- und Wohnvertrag wird im Doppel erstellt. Er stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des OR dar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des OR beurteilt.

Der Gerichtsstand ist Willisau.

**Hinweis:** Anwendbar ist die aktuelle Taxordnung des Alters- und Pflegezentrums Waldruh, diese ist jederzeit unter [www.waldruh.ch](http://www.waldruh.ch) einsehbar. Ist die Wohnsitzgemeinde nicht Mitglied des Gemeindeverbands Alters- und Pflegezentrum Waldruh und es besteht freie Kapazität im Heim der Wohnsitzgemeinde, werden allfällige übersteigende Restfinanziererekosten auf die Bewohnerrechnung geschlagen.

## Einverständniserklärung für Bild- und Tonaufnahmen

Wir wollen sicherstellen, dass die Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen (inkl. Film) in seinem Bereich respektvoll und rechtmässig erfolgt und dass bei einer späteren Verwendung dieser Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte und weitere berechnigte Interessen der Beteiligten und Dritter („Recht am eigenen Bild“ bzw. „Recht an der eigenen Stimme“) beachtet werden. Als Bild- und Tonaufnahmen gilt das Festhalten visuell bzw. akustisch wahrnehmbarer Erscheinung mit hierfür geeigneten Einrichtungen und Geräten jeder Art.

- Hiermit gebe ich meine Einwilligung**, dass Bild- und Tonaufnahmen (unverändert und/oder bearbeitet) vom Alters- und Pflegezentrum Waldruh sowie von ihr beauftragten Dienstleistern (die in ihrem Einverständnis handeln) zu redaktionellen oder zu Werbezwecken genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Ausdrücklich von dieser Einverständniserklärung ausgenommen sind die kommerzielle Nutzung der Aufnahmen durch Dritte, die Veräusserung der Aufnahmen sowie die Veröffentlichung zu unseriösen Zwecken.

- Ich bin nicht einverstanden**, dass Bild- und Tonaufnahmen von mir vom Alters- und Pflegezentrum Waldruh sowie von ihr beauftragten Dienstleistern zu redaktionellen oder zu Werbezwecken genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

## Integrierende Vertragsbestandteile / Unterschriften

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Betreuungs- und Wohnvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Leitbild    | <input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt Versicherung          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Taxordnung  | <input checked="" type="checkbox"/> Erwachsenenschutzrecht Curaviva |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hausordnung |   |

Mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, tritt dieser Betreuungs- und Wohnvertrag in Kraft.

Willisau, Alters- und Pflegezentrum Waldruh	Willisau,
Gregor Kaufmann Geschäftsführer	Bewohnerin
Wird der vorliegende Vertrag für die Bewohnerin von einer Drittperson unterzeichnet, bestätigt diese mit ihrer Unterzeichnung die ermächtigte Rechtsvertretung zu sein.	
Willisau,	
Rechtsvertretung	Vorname Name